

Förderverein der Städtischen Montessori- Grundschule Mataréstrasse Aachen

–Satzung–

Version 1.2 vom 04.05.2007

§ 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Montessori-Grundschule Mataréstrasse Aachen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Städtischen Montessori-Grundschule Mataréstrasse in Aachen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens insbesondere durch

- a.) die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lehrgängen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften,
- b.) die Anschaffung von Medien, Arbeitsmitteln und pädagogischen Materialien
- c.) die Förderung pädagogischer Zusatzangebote wie musikalische Bildung, zusätzliche Bewegungsangebote, etc.
- d.) die Beschaffung von Mitteln und Einrichtungen zur Gestaltung der Schulräume sowie des Außengeländes
- e.) die Unterstützung und Förderung bedürftiger Kinder
- f.) sowie durch sonstige Maßnahmen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 5.2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
 - b.) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- c.) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Vor dem endgültigen Beschluss über den Ausschluss muss der Betroffene angehört werden.

§ 6. Mitgliedsbeitrag, Spenden

- 6.1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
- 6.2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 6.3. Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8. Vorstand

- 8.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- 8.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Der oder die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- 9.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 9.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a.) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b.) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c.) Wahl der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes
 - f.) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

- 9.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- 9.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an das "Aachener-Montessori-Forum e. V." , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am

An dieser Sitzung haben teilgenommen:

<i>Name</i>	<i>Unterschrift</i>
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----